

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 42

Schuldknechtschaft und Schuldturn

Zur Personalexekution im sächsischen Recht
des 13. – 16. Jahrhunderts

Von

Steffen Breßler



Duncker & Humblot · Berlin

Steffen Breßler

Schuld knechtschaft und Schuld turm

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 42

Schuldknechtschaft und Schuldturn

Zur Personalexekution im sächsischen Recht
des 13. – 16. Jahrhunderts

Von

Steffen Breßler



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der
Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.
hat diese Arbeit im Jahre 2003
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6704
ISBN 3-428-11348-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*„Weil es nicht genug ist / das urteil gesprochen /
sie werden denn auch volendet und exequirt /
denn sonst hette der teil / für den es gesprochen nichts daran.“*

Kilian König, Gerichtsleuffte (1541), Cap. 103, Rn. 1, Fol. 121 r.

Vorwort

„Und die Vergangenheit, in der ich als Rechtshistoriker ankam, war nicht weniger lebensvoll als die Gegenwart“, läßt Bernhard Schlink seinen „Vorleser“ rasonnieren. Daß auch ich diesen Eindruck in den Jahren des Entstehens dieser Arbeit gewinnen durfte, verdanke ich vor allem meiner Doktor Mutter Prof. Dr. Karin Nehlsen-von Stryk. Ihr gelang es, mich an die mediävistische Rechtsgeschichte zunächst als Student, dann als Hilfskraft und schließlich als ihren Assistenten heranzuführen. Sie hat mich bei der Erstellung dieser Doktorarbeit, die im Sommersemester 2003 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br. als Dissertation angenommen und mit dem Carl-von-Rotteck-Preis ausgezeichnet wurde, mit Rat und Tat betreut und mir doch inhaltlich ganze Freiheit gelassen. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Kroeschell danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und manchen weiterführenden Hinweis.

Für die Erlaubnis, unveröffentlichte Magdeburger Schöffensprüche einsehen und nutzen zu dürfen, sowie die Gastfreundschaft, die mir bei meinem Forschungsaufenthalt am Institut für Rechtsgeschichte an der Freien Universität zu Berlin entgegengebracht wurde, danke ich Herrn Prof. Dr. Friedrich Ebel und seinen Mitarbeitern. Wegen der freundlichen Überlassung der zu jenem Zeitpunkt noch unveröffentlichten Buchschen Glosse zum Sachsenspiegel Landrecht bin ich Herrn Prof. Dr. Rolf Lieberwirth und Herrn Dr. Frank-Michael Kaufmann von der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Dank verpflichtet.

Bedanken möchte ich mich auch für verschiedene Hinweise bei Frau Almut Bedenbender M.A. von der Forschungsstelle des Deutschen Rechtswörterbuchs in Heidelberg, Frau Dr. Dietlinde Munzel-Everling sowie Herrn Dr. Christoph Bergfeld vom Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main. Prof. Thomas M. Safley vom History Department der School of Arts and Sciences an der University of Pennsylvania in Philadelphia danke ich für die Aufnahme in sein Graduate Seminar und anregende Diskussionen zu meinem Projekt.

Mein Dank für finanzielle Unterstützung geht an die Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf, deren Doktorandenstipendium es mir ermöglichte, die Arbeit konzentriert zu Ende zu bringen. Zudem gewährte mir die Stiftung eine großzügige Druckkostenbeihilfe. Der Fulbright-Commission bin ich für die Finanzierung meines Masterstudiums in den USA verbunden.

Besondere Erwähnung verdienen meine Eltern, Kurt und Ute Breßler, sowie meine Großmutter Hilde und mein zwischenzeitlich verstorbener Großvater Wilhelm Bickert; ohne den liebevollen Rückhalt, den sie mir zeitlebens geboten haben, wäre diese Arbeit nicht entstanden. Frau Referendarin Hanna Jaeger und meine Schwester Eva Breßler M.A. haben diese Arbeit nicht nur durch mühevollen Korrekturarbeiten gefördert. Frau Rechtsanwältin Antje Rost hat die Entstehung der Arbeit über lange Zeit unterstützend begleitet. Ihnen, wie auch den vielen hier nicht namentlich aufgeführten Helfern und Ratgebern, insbesondere meinen Kolleginnen und Kollegen am Freiburger Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung, möchte ich in freundschaftlicher Verbundenheit Dank sagen.

Wenn dieses Buch „Schuld knechtschaft und Schuld turm - Zur Personalexekution im sächsischen Recht des 13.-16. Jahrhunderts“ überschrieben ist und damit im Titel auf Begriffe zurückgreift, die in der Arbeit selbst kritisiert werden, so erfolgt dies mit Rücksicht auf die bisherige Forschungsterminologie. Damit soll - entgegen einem zu beobachtenden Trend - gesichert werden, daß sich sofort erschließen läßt, um was es in dieser Arbeit geht.

Dem Leser, sei er Rechtshistoriker, Mediävist, Jurist, regionalgeschichtlich oder aus sonstigen Gründen am Thema interessiert, wünsche ich Freude und Gewinn!

Großkarlbach (Pfalz) und Hamburg, im Dezember 2003

Steffen Breßler

Inhaltsübersicht

1. Teil

Einleitung

§ 1. Gegenstand der Untersuchung	21
§ 2. Forschungsgeschichte und Forschungsstand	29
§ 3. Institutionengeschichte der Personalexekution als methodisches Problem ..	49

2. Teil

Untersuchung der Quellen

§ 4. Normative Quellen	59
§ 5. Rechtsliteratur	146
§ 6. Rechtspraxis	203

3. Teil

Zusammenführung der Quellenstudien

§ 7. Haft in Verbindung mit Schuldangelegenheiten innerhalb des spätmittelalterlichen sächsischen Rechts	291
§ 8. Die Menschen im Verfahren	330
§ 9. Der Weg in die Schuldhaft	350
§ 10. Vergleichende Querschnitte	386
§ 11. Schlußbetrachtung	431
Quellen- und Literaturverzeichnis	436
Personen- und Sachverzeichnis	471

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einleitung

§ 1. Gegenstand der Untersuchung	21
§ 2. Forschungsgeschichte und Forschungsstand	29
A. Bei den „ <i>Altteutschen...</i> “ - Der Beginn der Forschung	30
B. Das weite Feld germanistischer Forschungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	35
C. Im Sog der Großtheorien - Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts	41
D. Neuere Forschungen?	46
§ 3. Institutionengeschichte der Personalexekution als methodisches Problem	49
A. Dogmengeschichte heute	49
B. Fleisch auf das Gerippe des dogmengeschichtlichen Homunkulus - Zur Methode der früheren Forschungen zur Personalexekution	50
I. Systematischer Entwurf einer mittelalterlichen Normenwelt	50
II. Anachronismen	52
III. Beschränkter Quellenhorizont	53
C. Eigener methodischer Ansatz	54
I. Einzelanalysen	54
II. Verdichtung mittels einer Gesamtbetrachtung	56
III. Neue Fragen an die Quellen	57

2. Teil

Untersuchung der Quellen

§ 4. Normative Quellen	59
A. „ <i>Antwarden vor dat gelt</i> “ - Das Landrecht des Sachsenspiegels um 1225	60
B. „ <i>Bestetegen</i> “ und „ <i>antwerte by der hant</i> “ - Weichbildrecht und Weichbildvulgata aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts	72
C. „ <i>Vreget in, ab he gutliche mit mir gen wolle</i> “ - Das Freiburger Stadtrechtsbuch um 1300	79

D.	Vom Goslarer Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts über das Meißener Rechtsbuch nach Distinktionen vom Ende des 14. Jahrhunderts zu Purgoldts Rechtsbuch von 1503/04	90
I.	„ <i>Nicht uf swinkober adder by profoysen, noch zcu kalt noch zcu warm</i> “ - Das Meißener Rechtsbuch nach Distinktionen, seine Wurzeln im Goslarer Stadtrecht sowie seine Rezeption in Purgoldts Rechtsbuch	92
II.	Eigenheiten in Purgoldts Rechtsbuch und ihre historischen Ursprünge	104
1.	„ <i>Es ist aber anders nach unserme und der stadt rechte</i> “ - Haft beim Fronboten, Verbannung und Überantwortung nach dem Vorbild der Gerichtsläufe zu Eisenach gegen Ende des 14. Jahrhunderts	104
2.	„ <i>Das her schwere uf dy heilgen, das her uber seyne blossen notdurfft nicht habe</i> “ - Die Freischwurmöglichkeit nach Vorbild des Schwabenspiegels um 1275	109
E.	Zwickauer Rechtsquellen	113
I.	„ <i>Er sol in mit ime heime vuren und sol in setzin in ein rein gemach</i> “ - Das Zwickauer Stadtrechtsbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts	113
II.	„ <i>Von hilf wider die person des schuldigers</i> “ - Schuldknechtschaft und Schuldkammer in der Zwickauer Reformation von 1539	119
F.	„ <i>Abgetan, abrogirt und aufgehoben</i> “ - Die kursächsischen Konstitutionen von 1572	129
§ 5.	Rechtsliteratur	146
A.	Der Schuldner als „ <i>selven borge</i> “ und das „ <i>denen laten</i> “ durch den Gläubiger im Richtsteig Landrechts Johans von Buch nach 1325	147
B.	Glossen	153
I.	„ <i>Dit recht is wedder alle leges</i> “ - Die Buchsche Glosse zum Sachsenspiegel Landrecht um 1325	153
II.	„ <i>Das wol vil recht wider dis recht sien</i> “ - Die Glosse zur Weichbildvulgata aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts	160
C.	Gerichtsläufe	168
I.	„ <i>Denn man sol niemand vm gelt ewiglichen gefangen halten</i> “ - Kilian Königs Processus und Practica der Gerichtslauffte von 1503/04	169
II.	„ <i>Sich mit seinen dienst vnd arbeit / der schult loßmachen</i> “ - Georg von Rotschitz Processus juris deutsch oder Ordnung der Gerichtslauffte von 1529	174
D.	„ <i>Jure civili</i> “ gegenüber „ <i>Jure Saxon.</i> “ - Die Differentien aus der Mitte des 16. Jahrhunderts	180
I.	Ludwig Fachs: „ <i>valde crudele & impium</i> “	181
II.	Benedikt Reinhard: „ <i>inhumanum & iniquum</i> “	183

III. Christoph Zobel: „ <i>remedium & immunitas</i> “	186
E. Die Überantwortung in Werken von Matthias Coler aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts	189
I. „ <i>Tamen lex provincialis ita scripta</i> “ - Der Tractatus de processibus executivis	190
II. „ <i>Valde iniquum sit & crudele</i> “ - Die Decisiones Germaniae	197
§ 6. Rechtspraxis	203
A. Rechtsweisungen und Urteile des Magdeburger Schöffensstuhls in Prä- judizienbüchern aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts	204
I. Haftung der „ <i>burgen</i> “ während der „ <i>selbschuldeger</i> “ noch „ <i>mit der hant geantworth</i> “ ist?	206
II. Wie man einen „ <i>twingen mag</i> “, einen „ <i>koufe</i> “ von „ <i>erbe</i> “ zu „ <i>halden</i> “	212
III. Ein „ <i>wegevertik gast</i> “ will vollstrecken	217
IV. Ein vermeintlich geflohener Schuldner behauptet, er habe „ <i>vorgoldyn</i> “	220
V. Wenn „ <i>eyn gast deme andirn mit der hant wirt geantwert</i> “	225
VI. „ <i>Ich wil keyn pfant noch burgen nemen</i> “	229
VII. Wer muß „ <i>gefangene lute umme scholt bekostigen</i> “?	232
VIII. Gläubigerstreit um einen „ <i>frey unde ledig</i> “ gelassenen Schuldner	234
B. Magdeburger Schöffensprüche des 15. und 16. Jahrhunderts	237
I. „ <i>In der stad hafte</i> “ wegen „ <i>globde mit gesampter hant vor schult</i> “ - Die Sache Creidler gegen Bossen in Magdeburger Schöffensprü- chen für Breslau um 1430	242
II. „ <i>Ich hab in in meynir gewere und hoffe, doby zu bleibin</i> “ - Zwei Magdeburger Schöffensprüche für Breslau um 1433 in der Sache Kawder gegen Frangkinstein	249
III. „ <i>Hette ich ym sulche geltschult nicht bezalıt, her hette mich doraus nichtin gelossen</i> “ - Beweisprobleme in der Sache Antonius von Florenz gen. der Wale gegen Peter Bonczlaw zwischen 1436 und 1452 in Breslau	257
IV. „ <i>Aws dem allen zu merken ist, das Cuncz Awer Hanns Hessen gefangener nicht gewest ist</i> “ - Magdeburger Schöffensprüche für Breslau von 1461 und 1462	263
V. „ <i>Bezalen adir mein gefangener sein nach seines briefis lawte</i> “ - Skoppe will Crawsche als „ <i>pfandt</i> “ in einem Magdeburger Schöff- fenspruch auf eine Breslauer Anfrage vom 11. Dezember 1462	274
VI. Zwei Magdeburger Schöffensprüche zum Verkauf des Schuld- ners aus der Summa „ <i>Der Rechte Weg</i> “	279
1. „ <i>Das man myr meinen gefangen schuldiger umbe schult, so ichs wegere, nicht abekeufen mag</i> “ - Streit zwischen Tharrer und Fruclug um Sonnescheyn im Jahr 1485	280

2. „Und mag mich armen gefangnen seinen schuldiger nymandis obir antworten noch verkewffen“ - Die Sache Donewath gegen Bischoff von 1496	282
VII. „Aber alhir nicht gebreuchlich, daß man einen wegen geldtschulde in gefengknuß anhalte vnnd plage“ - Hamburger wollen Berendes in öffentliche Haft nehmen lassen in einem Magdeburger Schöffenspruch für den Magdeburger Rat um 1585	285

3. Teil

Zusammenführung der Quellenstudien

§ 7. Haft in Verbindung mit Schuldangelegenheiten innerhalb des spätmittelalterlichen sächsischen Rechts	291
A. Begriffe, Typen und Funktionen	291
I. „Antwarden“ und „Schuldturn“ - Überantwortung und öffentliche Haft	291
II. „Mit arbeide“ - Schuldknechtschaft, bloße Privathaft und freie Abarbeitung	298
III. „Sin pant vor dat gelt“ - Funktionen	302
B. Vergleich mit anderen Formen der Vollstreckung und Sicherung	306
I. „Vollstreckung“ und „Arrest“ - Noch unbekannte Kategorien	306
II. Pfändung und Fronung - Was war die „eigentliche Form der Execution“?	308
III. Konkurs - Die Überantwortung als Entwicklungshemmnis?	311
IV. Einlager, Schmähbrieft und Schandbilder - Schichtspezifische Mittel?	312
V. Verbannung - Die „kleine Schwester“ der Haft	316
VI. Geistliche Gerichtsbarkeit - Eine Alternative für den Gläubiger? ...	319
C. Überantwortung und „straff“	320
D. Überlegungen zu den Forschungsbegriffen	326
§ 8. Die Menschen im Verfahren	330
A. „Cleger“	330
B. „Antworte“	335
C. Familie und Freunde	342
D. Richter, Fronbote und weitere Gerichtspersonen	345
§ 9. Der Weg in die Schuldhäft	350
A. „Swe so scult vor gerichte vorderet op enen man“ - In Schuldsachen vor Gericht	350
I. Die „scult“	350

II. Die vertragliche Schuldhaft als „Haftungsgeschäft“? - Zur Lehre von „Schuld und Haftung“	354
III. Der Beweis - Schlüssel des mittelalterlichen Verfahrens	356
B. „ <i>Der he gelden nicht ne mach noch borgen setten</i> “ - Nichterfüllung und fehlende Sicherheiten	360
I. Erfüllungsgebote und -fristen	360
II. Belegenheit - Die mittelalterliche Freiheitsgarantie	363
III. Bürgen	364
IV. Die <i>cessio bonorum</i> und die Gründe für die Zahlungsunfähigkeit ..	367
C. „ <i>De richtere scal eme den man antwarden vor dat gelt</i> “ - Die Überantwortung	369
D. „ <i>Den scal he halden</i> “ - Die Haft	371
I. Privathaft	371
II. Öffentliche Haft	375
E. „ <i>Untlopt he eme</i> “ - Flucht	378
F. „ <i>De wile he eme nicht vergulden hevet</i> “ - Beendigung und Folgen	382
§ 10. Vergleichende Querschnitte	386
A. Die Quellengruppen im Vergleich	386
I. Normative Quellen	386
1. Inhalt und Stil	386
2. Verflechtungen und Veränderungen	390
II. Frühe sächsische Rechtsliteratur	391
1. Forschungsprobleme	391
2. Umgang der gelehrten Juristen mit der Diskrepanz zwischen gemeinem und sächsischem Recht	392
III. Rechtspraxis	395
1. Aktualität und Effektivität der Personalexekution	395
2. Magdeburger Recht und am Empfängerort Breslau gelebtes Recht	398
B. Räumliche Differenzierungen	401
I. Blick nach innen: Gab es <i>die</i> sächsische Personalexekution?	401
1. „ <i>Ubi mercatura floret</i> “ - Stadt und Land	401
2. Lokale Buntheit und gemeines sächsisches Recht	405
II. Blick über die Grenzen: Ist die Personalexekution im sächsischen Recht ein Sonderfall?	406
C. Zeitliche Schnitte	422
I. „Entwicklungen“?	422
II. Warum setzte sich die öffentliche Haft durch?	425
§ 11. Schlußbetrachtung	431

Quellen- und Literaturverzeichnis	436
A. Quellen	436
I. Ungedruckte Quellen	436
II. Gedruckte Quellen	437
B. Literatur und Hilfsmittel	445
 Personen- und Sachverzeichnis	 471

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Heidelberger Bilderhandschrift 68

Koschorrek, Walter (Hrsg.): Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Frankfurt am Main 1970, Fol. 17 v 6.

Abbildung 2:

Holzschnitt aus einem zeitgenössischen Druck der Konstitutionen 136

Des Durchlachtigsten hochgeborenen Fürsten und Herren/ Herrn Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ [...] Verordnungen und Constitutionen [...] Mit fleis von newen vbersehen/ vnd mit schönen herrlichen Figuren gezieret, Dresden 1584, Pars Secunda, XXII. Constitutio Schuld Thurn, Fol. 33 r. [VD 16, 17 (1991), S. 904]

Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AG	Amtsgericht
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Bl.	Blatt
BuF	Beiträge und Forschungen (Jahrbuch des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Cap.	Caput, Capitulum
Cod. Aug.	Codex Augusteus (hg. v. Lünig)
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie (hg. v. Killy/Vierhaus)
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
dies.	dieselbe
Dig.	Digesten (hg. v. Mommsen/Krüger)
Diss.	Dissertationsschrift
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
ebd.	ebendā
f.	folgende Seite, Zeile etc.
ff.	folgende Seiten, Zeilen etc.
FLF	Finanzierung, Leasing, Factoring
Fn.	Fußnote
Fol.	Folio
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
Habil.	Habilitationsschrift
HdR	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (hg. v. Stier-Somlo/Elfter)

hg.	herausgegeben
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (hg. v. Erler/ Kaufmann)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Handschrift
HZ	Historische Zeitschrift
InsO	Insolvenzordnung
IRMAE	Ius romanum medii aevi
iur.	juristische
JSFUB	Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
lat.	lateinisch
LexMA	Lexikon des Mittelalters (hg. v. Auty)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie (hg. v. d. Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften)
N.F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nov.	Novellen (hg. v. Schöll/Kroll)
Nr.	Nummer
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
r	recto
RGA	Reallexikon der Germanischen Altertumskunde (hg. v. Beck/Teuer/ Timpe)
RHDFE	Revue historique de droit français et étranger
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.a.	sine anno (ohne Jahresangabe)
s.l.	sine loco (ohne Ortsangabe)
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
stw	Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft
Tit.	Titel
u.a.	und andere
v	verso
v.	von
vgl.	vergleiche

VD 16	Verzeichnis der im deutschen Sprachbereiche erschienen Drucke des 16. Jahrhunderts (hg. v. Bayerische Staatsbibliothek München)
VL	Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon (hg. v. Ruh)
VuF	Vorträge und Forschungen (hg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Z.	Zeile
z.B.	zum Beispiel
ZfdR	Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft
ZfhF	Zeitschrift für historische Forschung
ZGAS	Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens
zit.	zitiert
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
GA	Germanistische Abteilung
RA	Romanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Teil: Einleitung

§ 1. Gegenstand der Untersuchung

Das Recht bildet ein Ordnungssystem, das sich vor allem dadurch kennzeichnen läßt, daß es mit Zwang durchgesetzt werden kann.¹ Darin unterscheidet es sich von Sitte und Moral.² Jede Rechtsordnung besitzt folglich ein bestimmtes Instrumentarium an Gewaltmitteln, die in einem institutionalisierten Verfahren angewendet werden. Das strengste vorstellbare Mittel, dessen sich ein Gläubiger zur Durchsetzung seiner Rechte bedienen kann, ist der körperliche Zugriff auf den Schuldner. Die denkbaren Möglichkeiten reichen dabei von einer bloßen Inhaftnahme bis zur Versklavung. Eine Schuldenhaftung im Wege des Zugriffs auf den Körper gibt es heute nur noch rudimentär.³ Für unser modernes, von liberalistischem Gedankengut geprägtes Rechtsverständnis, erscheint die Haft zur Vollstreckung gewöhnlicher Zivilschulden unerträglich. Der Zugriff des Gläubigers ist daher grundsätzlich auf Gegenstände und Rechte des Schuldners beschränkt. Persönliche Haftung bedeutet im modernen Recht nur noch Haftung der Vermögensperson.⁴

Über viele Jahrhunderte gab es jedoch eine persönliche Schuldenhaftung im eigentlichen Sinn. Für das Spätmittelalter wird der körperlichen Haftung sogar entscheidende Bedeutung im Zwangsvollstreckungsrecht zugeschrieben. So

¹ Vgl. die klassische Darstellung bei *Weber*, *Wirtschaft* (1980), S. 181 ff. Zur Kritik an dieser sogenannten Zwangstheorie vgl. *Rehbinder*, *Rechtssoziologie* (1993), S. 59 ff. Zum Wertverlust subjektiver Rechte, wenn man sie nicht durchsetzen kann, siehe beispielsweise *Luhmann*, *Rechtssoziologie* (1983), S. 219.

² Vgl. z.B. *Loos/Schreiber*, *Art. Recht*, in: *Geschichtl. Grundbegriffe* 5 (1984), S. 231. Siehe auch *Luhmann*, *Rechtssoziologie* (1983), S. 27 mit weiteren Nachweisen zum Sprachgebrauch sowie zu anderen Definitionen des Begriffs Recht.

³ Als Rest der Personalexekution im geltenden Recht findet sich der körperliche Zwang zur Willensbeugung als ultima ratio bei der Naturalvollstreckung zur Erzwingung von unvertretbaren Handlungen (§ 890 ZPO) und von Unterlassungen (§ 888 ZPO). Vgl. *Stürmer*, *Einzelvollstreckung* (1995), S. 30. *Erler*, *Schuldhaft*, HRG IV (1990), Sp. 1514 nennt als heute zulässige Formen der Schuldhaft den „Sicherheitsarrest“ (§§ 918 ff. ZPO) und die Anhaltung zu einer eidesstattlichen Versicherung (§ 901 ZPO) und betont die Beschränkung der Dauer auf sechs Monate im modernen Recht (§ 913 ZPO). *Liebs*, *Römisches Recht* (1999), S. 228 führt die „§§ 888 I, 890, 901 ff. und 918 ZPO“ als „Reste“ der „Schuldhaft“ an. Vgl. auch *Appenzeller*, *Schuldverhaft* (1923), S. 68 ff. sowie *Gareis*, *Schuldhaft*, in: *Holtendorff*, *Rechtslexikon* (1876), S. 552. *Otto v. Gierke*, *Haftung* (1910), S. 76 sah hingegen die Haftung mit der Person als aus dem geltenden Recht verschwunden an und äußerte sich kritisch gegenüber Kontinuitätsüberlegungen.

⁴ Zur Wandlung der Bedeutung des Ausdrucks „persönliche Haftung“ immer noch eindrucksvoll: v. *Gierke*, *Haftung* (1910), S. 76 f.

bezeichnete sie Planck bildhaft als „*Grundlage und Nerv der Execution*“.⁵ Zu jener Zeit kannte man die sogenannte Schuldknechtschaft: der Schuldner wurde durch den Gläubiger in privater Haft gehalten und mußte für seine Schulden arbeiten. Die Schuldknechtschaft ist dann immer mehr durch die öffentliche Schuldhaft im Schuldurm verdrängt worden, die spätestens ab der frühen Neuzeit zur Hauptform der Personalvollstreckung geworden ist. Auch diese Exekutionsform, die vor allem der Pression diente, hat dann aber stetig an Bedeutung verloren, bis sie schließlich Ende des 19. Jahrhunderts in den meisten europäischen Ländern abgeschafft worden ist. In Deutschland gehört die Schuldhaft spätestens seit dem Gesetz vom 16. April 1871 der Rechtsgeschichte an.⁶ Diese „*Entwicklung*“ von der Personalexekution zur Realexekution wertet man heute als „*wesentlichen Schritt zur Humanisierung*“ des Vollstreckungsrechts.⁷

Es überrascht daher, daß sich die Rechtsgeschichte mit der mittelalterlichen körperlichen Haftung lediglich Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingehender beschäftigt hat.⁸ Trotz dieser unzureichenden wissenschaftlichen Aufarbeitung ist sie aber keinesfalls vergessen. So wird beispielsweise im Alltagsleben damit gescherzt, man müsse seine Schuld nun durch Tellerwaschen abverdienen, da man im Restaurant seine Rechnung nicht begleichen kann. Auch aus ihrem Niederschlag in der Literatur ist uns die Personalexekution

⁵ Planck, *Gerichtsverfahren* 2 (1879), S. 258. Zustimmend auch *Puntschart*, *Schuldvertrag* (1896), S. 203 f.

⁶ An diesem Tag wurde das Gesetz des Norddeutschen Bundes zur Abschaffung der Schuldhaft zum Reichsgesetz erhoben. Vgl. Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 in: *Deutsches Reich, Reichs-Gesetzblatt* (1871), S. 63 ff. und Gesetz betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868: „§. 1. *Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll.* §. 2. *Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.*“ Zit. n. Norddeutscher Bund, *Bundes-Gesetzblatt* (1868), S. 237. Zuvor war die Schuldhaft bereits in vielen deutschen Territorien abgeschafft worden. Eine Aufzählung der Gesetze findet sich bei *Gareis*, *Schuldhaft*, in: *Holtzendorff*, *Rechtslexikon* (1876), S. 553. Zur Diskussion um die Aufhebung der Schuldhaft in Deutschland und in Frankreich siehe *Bergfeld*, *Schuldhaft*, in: *Kervégan/Mohnhaupt*, *Beeinflussungen* (2001), S. 329 ff., der S. 355 ff. auch einen instruktiven Überblick über die Situation in den einzelnen deutschen Ländern gibt. Herrn Dr. *Bergfeld* vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main sei an dieser Stelle herzlich für die freundliche Übersendung der Druckfahnen seines Aufsatzes gedankt. Zu England siehe ebendort sowie *Cohen*, *Imprisonment*, *Journal of Legal History* 3 (1982), S. 162 ff. Vgl. zur Schweiz ferner *Appenzeller*, *Schuldverhaft* (1923), S. 58 ff., der S. 54 ff. auch auf weitere europäische Länder eingeht.

⁷ So *Stürner*, *Einzelvollstreckung* (1995), S. 30.

⁸ Vgl. im einzelnen zur Forschungsgeschichte § 2 dieser Arbeit. Selbst in Lehrbüchern zum geltenden Recht wird das Fehlen neuerer Forschungen zur Vollstreckungsrechtsgeschichte bedauernd festgestellt. Vgl. *Stürner*, *Einzelvollstreckungsrecht* (1995), S. 19.

bekannt; die ihr inhärente Dramatik inspirierte zahlreiche Schriftsteller.⁹ Auch gibt es noch heute in zahlreichen Ländern der sogenannten Dritten Welt und in einer Reihe von Schwellenländern Formen der Knechtschaft für Schulden, unter der insbesondere Kinder leiden müssen.¹⁰ Dem modernen Juristen bieten die

⁹ Bereits *Tacitus* beschrieb in seiner *Germania* die Freude der Germanen am Würfelspiel und erwähnte in diesem Zusammenhang den Selbstverkauf, nachdem der gesamte Besitz verspielt worden war: „*cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo iactu de libertate ac de corpore contendunt.*“ Zit. n. *Fuhrmann*, *Tacitus Germania* (1972), S. 37. Auch in der Bibel findet sich die Personalexekution an zahlreichen Stellen (z.B. 2. Mose 21, 2-11; Nehemia 5, 5; Matthäus 18, 23-34). Leonhard *Culmann* verarbeitete 2 Könige, 4, 1-7 in seinem im 16. Jahrhundert sehr erfolgreichen Drama „*Die Wittfrau*“, das die Errettung einer gottesfürchtigen Witwe vor dem Schuldherm, der sie in den Schuldturm legen und ihre beiden Söhne als Knechte wollte, zum Gegenstand hat. Das Stück findet sich modern ediert bei *Senger*, *Culmann* (1982), S. 329-390. Vgl. zu dem ebenfalls mitverarbeiteten Recht Nürnbergs S. 408 der vorliegenden Arbeit.

Der martialischen Variante in *William Shakespeares* „*Kaufmann von Venedig*“ diente wohl das archaische römische Recht der Zwölf Tafeln als Vorbild. *Shylock* läßt sich in der dritten Szene des ersten Akts von *Antonio* ein Stück Fleisch von dessen Körper verpfänden: „*If you repay me not on such a day, in such a place, such sum or sums as are expressed in the condition, the forfeit be nominated for an equal pound of your fair flesh, to be cut off and taken in what part of your body pleaseth me.*“ Zit. n. *Shakespeare*, *Merchant*, S. 73. Erst der Spruch *Portias*, die das Vergießen von Blut für unzulässig erklärt, kann Schlimmeres verhindern. Vgl. zur Personalexekution im Kaufmann von Venedig neben *Kohler*, *Shakespeare* (1919) auch *Diederichsen*, *Fleischpfand*, in: *Mölk*, *Literatur* (1996), S. 138-149 und *Heine-Harabasz*, in: *Shakespeare*, *Merchant* (1982), S. 240 ff. und S. 29. Tafel 3 des Zwölf Tafelgesetzes lautet: „*TERTIUS NUNDINIS PARTIS SECANTO. SI PLUS MINUSVE SECERUNT, SE FRAUDE ESTO.*“ Übersetzung „*Am dritten Markttag sollen (die Gläubiger) sich die Teile schneiden. Wenn einer zu viel oder zu wenig abgeschnitten hat, soll dies ohne Nachteil sein.*“ Zit. n. *Düll*, *Zwölf Tafelgesetz* (1995), S. 34 f. Der Unterschied zwischen den Zwölf Tafeln und dem Kaufmann von Venedig liegt allerdings darin, daß das römische Recht eine Zerschneidung nur für den Fall mehrerer Gläubiger androhte und diese auch nicht vereinbart werden mußte, also „gesetzliches“ Vollstreckungsmittel war.

Vielen im Bewußtsein ist die Schuldhaft aus der Feder von *Charles Dickens*, der an zahlreichen Stellen seines Werks die Haftsituation der Schuldner in England Mitte des 19. Jahrhunderts schildert. *Dickens* erfuhr die Schuldhaft am eigenen Leib, als sein Vater in das Schuldgefängnis kam und seine Familie ebenfalls in das Marshalsea debtor's prison zog. Vgl. dazu *Rotkin*, *Deception* (1989), S. 16. In seinem Roman „*Little Dorrit*“ von 1855-57 ist das Marshalsea debtor's prison, in dem *Dorrit* geboren wird, das soziale Leitmotiv. Vgl. die Gefängnisbeschreibung in Kapitel VI von *Dickens*, *Dorrit* (1953), S. 57 ff. In Kapitel XLI der „*Pickwick Papers*“ von 1837 läßt *Dickens* Mr. *Pickwick* beim Anblick der Zellen des Schuldgefängnisses „*The Fleet*“ ungläubig ausrufen: „*you don't really mean to say that human beings live down in those wretched dungeons?*“ Zit. n. *Dickens*, *Pickwick Papers* (1965), S. 574. Vgl. zur Situation in England im 19. Jahrhundert auch *Bergfeld*, *Schuldhaft*, in: *Kervégan/Mohnhaupt*, *Beeinflussungen* (2001), S. 345 ff.

Bekannt ist auch die Szene aus *Hugo* von *Hofmannsthal*s „*Jedermann*“, in welcher der „*Schuld knecht*“ vor dem „*Schuld turmwerfen*“ von den Bütteln vor den Jedermann geschleppt wird und dieser selbst auf die innigen Bitten der Frau des Schuld knechts kein Erbarmen zeigt. Vgl. *Röllecke*, *Hofmannsthal* 9 (1990), S. 41-46. Hinzuweisen ist auch auf das Schauspiel „*Die Räuber*“ von *Friedrich Schiller*, der im ersten Akt in der zweiten Szene *Spiegelberg* die übrigen *Liber tiner* mit der Aussicht auf den Schuldturm mobilisieren läßt: „*Wahl! Was? nichts habt ihr zu wählen! Wollt ihr im Schuldturm stecken, und zusammenschnurren, bis man zum Jüngsten Tag posaut?*“ Zit. n. *Schiller*, *Die Räuber* (1992), S. 27. Auch *Hans Sachs* und *Ludwig Uhland* haben den Schuldturm literarisch verarbeitet. Vgl. *Grimm*, *Schuldthurm*, *Wörterbuch* 15 (1899), Sp. 1925. Vgl. zu *Victor Hugos* „*Les Misérables*“ *Bergfeld*, *Schuldhaft*, in: *Kervégan/Mohnhaupt*,